

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
im Projekt „Jugendkulturbudget“



1. Zuwendungszweck

Das Jugendkulturbudget bietet finanzielle Unterstützung für *jugendkulturelle* Projekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Durch die Projekte sollen Werte wie Offenheit, Toleranz, Gleichheit oder Menschenfreundlichkeit gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Die Jugendkulturbudget-Jury gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an Antragsteller*innen im Alter von 12-27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben. Parteien oder Fraktionen und deren Repräsentanten sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden unabhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel und auch unabhängig von der Gewährung von Drittmitteln gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen ist begrenzt auf maximal 1000,00 €.

4. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren

Der Förderantrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung der geplanten Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem der Zusammenhang zwischen Kostenentstehung und geplanter Projektumsetzung ersichtlich wird.

Anträge müssen bis spätestens zum 28.03.2024 der Jugendkulturbudget-Jury vorliegen.

Für den Antrag ist das vorbereitete Antragsformular zu nutzen.

Die Jugendkulturbudget-Jury prüft alle eingehenden Anträge. Die Entscheidung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der „Projektmesse“ am 16. April 2023. Dort werden die einzelnen Projekte durch die Antragsteller*innen vorgestellt.

Die Projektumsetzung kann frühestens ab dem 17.04.2024 begonnen und muss bis spätestens 31.12.24 abgeschlossen werden.

Die Abrechnung muss bis vier Wochen nach Projektende vorliegen. Zur Abrechnung müssen Beleglisten, Quittungen in Höhe der Fördersumme und eine Projektdokumentation eingereicht werden.

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die *jugendkulturellen* Projekte müssen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge umgesetzt werden.

Nachstehend genannte Punkte sind zu beachten:

- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Zuwendungsfähig sind in der Regel alle Kosten, die für das Erreichen des Zweckes nach dieser Richtlinie notwendig und welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sind.
- Alle im Rahmen des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten / Projektkosten
- Honorarkosten
- Miet- und Betriebskosten

7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Investitionen
- Alkoholische Getränke und Genussmittel
- Pfand
- Alle Ausgaben, die weder im Antrag noch in der Abrechnung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen

8. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss, begrenzt auf den Höchstbetrag, gewährt. Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 100 %.

9. Schlussbestimmung

Für Fälle, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, können Einzelfallregelungen im Einvernehmen mit der Jugendkulturbudget-Jury getroffen werden.

Pirna, den 23.01.2024